



08.12.2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Andre Große-Jäger
Ref. III b 04
Gesundheitliche Auswirkungen des Wandels der Arbeit,
Arbeitsstätten

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsstätten (ASTA) zum Entwurf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 09. Dezember 2022 zur Einleitung des schriftlichen Umlaufverfahrens im ASTA

Sehr geehrter Herr Große-Jäger,

gemäß der Beauftragung durch das BMAS zur Erstellung einer SARS-CoV-2-Regel zur Konkretisierung der am 01. Oktober 2022 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat der vom ASTA für diese Aufgabe beauftragte Koordinierungskreis in sechs Sonder-sitzungen einen Entwurf gefertigt.

Nach Sichtung der zahlreichen Stellungnahmen aus den Bänken des ASTA zu der von der BAuA im September 2022 vorgelegten Formulierungshilfe ist die Regel in diesen sechs Sitzungen im Vergleich zu der am 24. Mai 2022 außer Kraft getretenen Fassung in vielen Punkten gekürzt sowie an die neu ausgerichtete und aktuell geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angepasst worden.

Die Erarbeitung der Regel vollzog sich in einem kontrovers geführten Dialog der beteiligten Mitglieder bzw. Bänke. In den diesbezüglichen Diskussionen wurden insbesondere folgende Punkte als kritisch für die rechtssichere Umsetzung in der betrieblichen Praxis vorgetragen:

1. Fehlende Kriterien (Auslöseschwelle) in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Feststellung, wann eine Gefährdung durch SARS-CoV-2 vorliegt und damit die in der Regel beschriebenen Maßnahmen umzusetzen sind.
2. Die Tatsache, dass der Evaluationsbericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu den meisten Maßnahmen aus hiesiger Sicht unzureichend klare Aussagen enthält. Dies hat auch im Ausschuss für Arbeitsstätten zu kontroversen Diskussionen über die Zulässigkeit einer Regelsetzung mit der davon ausgehenden Vermutungswirkung für einzelne Maßnahmen geführt. Vor dem Hintergrund, dass bestimmte Maßnahmen für den Fall einer Gefährdung durch SARS-CoV-2 aber in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung aufgeführt sind, hat der Ausschuss jedoch zur Hilfestellung für Arbeitgeber eine sachgerechte Konkretisierung vorgenommen. Es wird hierzu darauf verwiesen, dass die Auswahl und Kombination der Maßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dem Arbeitgeber obliegt und dieser hierzu die betrieblichen Gegebenheiten berücksichtigen muss.



Der Ausschuss für Arbeitsstätten nimmt Ihr in der 7. Sitzung des ASTA vorgestelltes Angebot zu einer kritischen Bewertung von Inhalten und Verfahren bezüglich der Corona-Regelsetzung zu Beginn des nächsten Jahres gern an.

Freundliche Grüße

Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender des ASTA

Sebastiano Musco
stellv. Vorsitzender ASTA

Moriz-Boje Tiedemann
stellv. Vorsitzender ASTA